

V. Sitzung,

Freitag, den 17. März 1922, nachmittags 3 Uhr,
im Schulratssaal.

Anwesend: der Präsident, die Herren Vizepräsident Naville, Dutoit, Kreis,
Thomann, Walther und der Rektor.
Abwesend: Herr J. Chuard.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der beiden letzten Sitzungen und
nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

34.
Protokoll.

Hr. Prof. Dr. Wiegner hat für die später zu besetzende Assistentenstelle
am Institut für Haustierernährung den dipl. Landwirt Max Kleiber in Aussicht
genommen. (Bekanntlich ist K. im Jahre 1917 als damaliger Studierender der
Landwirtschaftlichen Abteilung wegen Verweigerung des Militärdienstes vom
Militärgericht der 4. Division zu 4 Monaten Gefängnis, zur Degradation und zur
Einstellung im Aktivbürgerrecht für ein Jahr verurteilt worden.) Prof. Wiegner
setzt in seinem Schreiben vom 13. März 1922 (No. 284) die Gründe auseinander,
die ihn veranlassen, gerade Kleiber als Assistenten zu empfehlen.

35.
Frage der spätern Anstellung
Kleibers als Assistent für das
Institut für Haustier-
ernährung.

Nach gewalteter Diskussion wird beschlossen, mit der Behandlung der
Angelegenheit zuzuwarten.

I. Das Eidg. Departement des Innern teilt mit Schreiben vom 28. Februar 1922
(No. 220) mit, dass die beiden Anträge vom 16. Februar betr. Schaffung zweier
neuer Professuren für Maschinenzeichnen, Maschinenbau und Maschinenkon-
struieren einer- und für Konstruktion an der Elektrotechnischen Abteilung ander-
seits (Eingaben an das Departement des Innern vom 15./16. Februar; Prot. vom
11. Februar 1922, No. 25, und vom 25. Februar 1922, No. 32) erst dann an den
Bundesrat zum Beschlusse weitergeleitet werden könnten, wenn nähere Angaben
vorlägen über die künftige Lehrtätigkeit des Herrn Prof. Meyer-Schweizer, sowie
vor allem über die «künftige Stellung» des Herrn Titularprofessor Farny, im
Sinne von Ziffer 2 des Schulratsbeschlusses vom 11. Februar 1922. Das Depar-
tement ersucht um beförderliche Berichterstattung namentlich über den letztern
Punkt. (S. auch Protokoll vom 25. Februar 1922, No. 32).

36.
Professuren für Maschinenelemente etc. und für Konstruktion an der elektrotechnischen Abteilung.

II. Der Präsident schlägt vor, dem Departement als Ergänzung der Ein-
gaben vom 15. und 16. Februar 1922 folgendes mitzuteilen:

Betreffend Prof. Meyer-Schweizer. Diesem wäre die Vorlesung über
Dampfkessel im 7. Semester (jetzt 1 Stunde Vorlesung) event. im 5. Semester
zu belassen, unter Erhöhung der Zahl der Vorlesungen auf 2 Stunden pro
Woche, verbunden mit Übungen (im 7. Semester), die bisher gefehlt haben,
ca. 3—4 Stunden pro Woche. Die Vorlesung hätte den Übungen voranzu-
gehen. Er behielte ferner, wenigstens für einige Zeit, die Hebezeuge mit 3 Stun-
den Vorlesungen und ca. 6 bzw. 9 Stunden Konstruktionsübungen wöchentlich
im 4. Semester. Im weitem hätte er Werkzeugmaschinen (ausgewählte Kapitel)
zu behandeln, eventuell mit Übungen. Es bliebe ihm weiter die Besorgung
der Modellsammlung für Maschinenzeichnen und die Herstellung von Photogra-
phien (Muster und Zeichnungen) als Vorlagen. Im Interesse der Sache kann
eine definitive Ordnung dieser Verhältnisse erst getroffen werden, wenn die
Persönlichkeit des neuen Professors bekannt ist, weil hievon, je nach Umständen,
Änderungen in der Umschreibung der Lehrgebiete abhängig sind.

Aktum den 17. März 1922.

Es ist ferner zu betonen, dass, wenigstens nach der heutigen Sachlage zu urteilen, die Existenz zweier Professuren für dieses Gebiet nicht einen dauernden Zustand erhalten soll, weil Prof. Meyer baldigst pensioniert werden muss.

Betreffend Titularprofessor Farny. Die Anstellungsbedingungen der bundesrätlichen Ernennung vom 10. November 1899 lauteten:

«Zum Hilfslehrer für Dynamo- und Dampfmaschinenbau an der mechanisch-technischen Abteilung des Eidg. Polytechnikums wird ernannt: Maschineningenieur Jean Lucien Farny, von Chaux-de-Fonds, derzeit Ingenieur der Compagnie de l'Industrie électrique in Genf, unter folgenden Bedingungen:

Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1900 und mit einer festen jährlichen Besoldung von 5400 Fr. nebst Anteil an den Schulgeldern und Honoraren nach den Bestimmungen des jeweiligen Reglements der Schule. Der Gewählte ist verpflichtet zur Mithilfe beim Unterricht im Dynamo- und Dampfmaschinenbau (inbegriffen kalorische Maschinen) in Konstruktions- und Laboratoriumsübungen nach den Anordnungen und Weisungen der zuständigen Professoren bis zu 20 Stunden wöchentlich im Mittel der beiden Semester eines Schuljahres. Dabei hat der Gewählte Anspruch darauf, dass ihm für eigene Arbeiten wöchentlich 1 Tag ganz frei bleibe.»

Im Laufe der Jahre hat sich das Anstellungsverhältnis in verschiedener Beziehung geändert, nämlich:

1. 1901 wurden ihm die Dienstverrichtungen des Betriebsingenieurs des Maschinenlaboratoriums übertragen gegen eine Entschädigung von 1000 Fr. pro Jahr;

2. seit 1901 erhielt er regelmässig einen Lehrauftrag über Bau von Dynamomaschinen (2, später 3 Wochenstunden im Studienjahr) gegen eine Entschädigung von 800 Fr. jährlich (der Lehrauftrag wird semesterweise erteilt);

3. 1907 wurde er von der Pflicht zur Mitwirkung bei den von Prof. Stodola geleiteten Übungen im Maschinenlaboratorium entbunden;

4. 1902 erhielt er den Professortitel und 1903 wurden ihm die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Professors verliehen zum Zwecke der Aufnahme in die Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft;

5. 1904 wurde ihm der Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt zuerkannt.

Das gegenwärtige Einkommen beträgt ca. 14,200 Fr. (5600 Fr. als Hilfslehrer; 1700 Fr. als Betriebsingenieur; 1500 Fr. Alterszulage; 2201 Fr. ausserordentliche Teuerungszulage; 800 Fr. Honorar für den Lehrauftrag; ca. 2488 Fr. Schulgeldanteil).

Unter Aufhebung des bisherigen Anstellungsvertrages, aber mit Belassung des Titels und der ihm verliehenen Rechte (Mitgliedschaft der Witwen- und Waisenkasse; Vertrag mit der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt) würde ihm ein neues Anstellungsverhältnis etwa wie folgt angeboten:

«Herr Titularprofessor J. L. Farny wird mit Amtsantritt auf den 1. Oktober 1922 für eine 3 jährige Amtsdauer ernannt als Hilfslehrer für Elektromaschinen- und Apparatenbau, Maschinenelemente und Maschinenzeichnen mit einer festen jährlichen Besoldung von 7000 bis 7500 Fr. nebst Alterszulage (1500 Fr.), event. nebst dem reglementarischen Studiengeldanteil. Der Ernante ist verpflichtet zur Mithilfe beim Unterricht in den genannten Disziplinen nach den Anordnungen und Weisungen der zuständigen Professoren.

Gleichzeitig wird Herrn Farny die Stelle des Betriebsingenieurs des Maschinenlaboratoriums übertragen gegen eine jährliche Entschädigung von 1700 Fr.

Der Schulrat behält sich Änderungen in der Umschreibung des Unterrichtsgebietes vor.

Der Ernante ist den Bestimmungen des Reglements unterstellt und darf während der Dauer seiner Anstellung an der E. T. H. ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

In Erwägung:

dass die Frage der Neuordnung des Unterrichts in Maschinenelementen etc. und in der Konstruktion elektrotechnischer Maschinen als dringlich erklärt werden muss;

Aktum den 17. März 1922.

dass bei der Neuanstellung des Herrn Farny auch dessen Laboratoriumstätigkeit geregelt werden sollte (er verfügt über einen besondern Arbeitsraum und zieht zur Mithilfe angestellte Mechaniker herbei);

wird nach gewalteter Diskussion

beschlossen:

1. Der Schulrat erklärt sein Einverständnis mit dem unter II enthaltenen Entwurf einer Antwort auf das Schreiben des Eidg. Departements des Innern vom 28. Februar 1922. Im Antwortschreiben ist hervorzuheben, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zur Beseitigung schwerer Mißstände notwendig und dringlich sind, und dass der Schulrat die Verantwortung für die Folgen, die eintreten, wenn der gegenwärtige Zustand noch längere Zeit andauern sollte, ablehnen müsste.

2. Bei der Neuanstellung des Herrn Farny ist ihm mitzuteilen, dass ihm nicht mehr gestattet werden könne, für seine Privatzwecke ein besonderes Laboratorium und Angestellte zu beanspruchen.

Im Namen der Gesamtkonferenz der Professoren der E. T. H. macht der Vizerektor mit Schreiben vom 20. Januar 1922 (eingegangen am 1. Februar 1922) Vorschläge betreffend die Neuordnung der Witwen- und Waisenrenten der Professoren und den Rücktritt und die Ruhegehälter der Professoren.

Nachdem den Mitgliedern des Schulrates vom Inhalt der Eingabe auf dem Zirkularwege Kenntnis gegeben worden ist, stellt der Präsident die Frage zur Diskussion, wie vorgegangen werden wolle: ob, ohne heute materiell darauf einzutreten, die Eingabe vorläufig an das Eidg. Departement des Innern zuhanden der Versicherungskasse, die zurzeit die Frage der Verschmelzung mit der allgemeinen Versicherungskasse prüft, weitergeleitet werden solle, — oder ob der Schulrat heute schon zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen gedenke.

Auf den Antrag des Herrn Walther

wird beschlossen:

Die weitere Behandlung der Angelegenheit wird verschoben, bis Herr Nationalrat Walther an zuständiger Stelle in Bern Erkundigungen darüber eingezogen haben wird, wie man sich zu den Forderungen der Professorenschaft (Bestehenlassen der Witwen- und Waisenkasse und Regelung der Ruhegehälter durch einen Bundesbeschluss, ähnlich wie für die Bundesräte und die Mitglieder des Bundesgerichtes und des Verwaltungsgerichtes) stellen wird.

Der Schulratspräsident wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Prof. Dr. K. Moser ein Privatbureau im Gebäude der E. T. H. besitzen müsse. Es ginge dies hervor aus einer amtlichen Bekanntmachung der städtischen Baupolizei im Tagblatt der Stadt Zürich vom 21. Februar 1922, lautend: «Eigentümer des Baugespannes: Namens A. Dewald: Prof. K. Moser, Eidg. Techn. Hochschule, Zimmer 37b; Bauprojekt, Kreis 7: Einfamilienhaus mit Autoremise und Stallgebäude auf Kat. No. 1990 am Sonnenbergweg; Tag der Publikation im Amtsblatt: 21. Februar; Endtermin für privatrechtliche Einsprachen: 7. März.»

In Erwägung, dass die Anlage von Privatbureaux durch Professoren in den Räumen der E. T. H. grundsätzlich nicht gebilligt werden kann (Prot. vom 10. November 1917 [135]);

auf den Antrag des Präsidenten,

wird beschlossen:

Es ist Herrn Prof. Dr. K. Moser unter Hinweis auf den Schulratsbeschluss vom 10. November 1917 mitzuteilen, dass die den Professoren der E. T. H. zugeordneten Lokale nicht als Privatbureaux benützt werden dürfen.

Mit Zuschrift vom 6. März 1922 (Nr. 241) ersucht Hr. Prof. Dr. Platter um Enthebung von seiner Stellung an der E. T. H. und um Gewährung eines den Umständen des Falles entsprechenden Ruhegehältes. Er weist auf sein vor-

37.
Vorschläge der Professorenschaft betr. die Neuordnung der Witwen- und Waisenrenten und den Rücktritt und die Ruhegehälter.

38.
Privatbureaux in den Gebäuden der E. T. H.

39.
Prof. Dr. Platter, Versetzung in den Ruhestand.

Aktum den 17. März 1922.

geschrittenes Alter (78 Jahre), seine 38jährige Lehrtätigkeit an der E. T. H. und seine 48jährige Dozententätigkeit überhaupt hin und bemerkt, dass er infolge hochgradigen und rapiden Schwindens des Gedächtnisses nicht mehr imstande wäre, seinen Lehrverpflichtungen zu genügen. Bei Bemessung des Ruhegehaltes bitte er auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass er kein Vermögen besitze.

Herr Platter hat die Professur für Nationalökonomie und Statistik an der E. T. H. am 1. Oktober 1884 angetreten. Die feste Besoldung betrug anfänglich 7000 Fr. und wurde im Laufe der Jahre auf 10,000 Fr. erhöht, wozu seit 1. Januar 1920 noch eine Alterszulage von 3000 Fr. kommt; im letzten Jahre fiel ihm zudem eine ausserordentliche Teuerungszulage von 859 Fr. zu. Für die Bemessung des Ruhegehaltes fällt somit der Betrag von 13,859 Fr. in Betracht.

In Würdigung der ausgezeichneten Dienste, die der angesehene Gelehrte der E. T. H. während 38 Jahren geleistet hat;

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. September 1921 betr. die Behandlung der Gesuche von Professoren um Versetzung in den Ruhestand;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

wird beschlossen:

I.

1. Dem Eidg. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates beantragt, es sei Herr Dr. Julius Platter, Professor für Nationalökonomie und Statistik an der E. T. H., gemäss seinem Ansuchen auf den 30. September 1922 in den Ruhestand zu versetzen, mit dem Ausdrucke des Dankes für die geleisteten Dienste und unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes von 8731 Fr. oder, wenn möglich, von 9000 Fr.

2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

II.

Der Präsident wird ermächtigt, die Stelle zur Wiederbesetzung auf den 1. Oktober 1922 im Bundesblatt auszuschreiben.

40.
Verband der Studierenden der
E. T. H., Gesuch um Bereit-
stellung geeigneter Lokale.

I. Der Delegierten-Konvent des Verbandes der Studierenden an der E. T. H. stellt mit Zuschrift vom 1. März 1922 (No. 223) das Gesuch:

1. An Stelle des bisherigen Lokales im Kellergeschoss der E. T. H., das den Anforderungen nicht mehr genüge, sei ihm ein Lokal von ca. 30–35 m² Bodenfläche mit folgendem Mobiliar zur Verfügung zu stellen:

- 1 Sitzungstisch mit ca. 10 Stühlen;
- 1 Schreibtisch mit Schubladen;
- 2 grosse Schränke zur Unterbringung der Akten und des Bureauaterials;
- 1 Kleiderschrank;
- 1 Fahnenkasten.

Er macht ferner auf Wunsch des Präsidenten des Verbandes der Schweizerischen Studentenschaften, Herrn Duthaler, cand. ing., die Mitteilung, dass

2. das Sekretariat des V. S. S. dieselbe Ausstattung benötige, mit Ausnahme des Fahnenkastens.

II. Bereits in einer früheren Eingabe, d. d. 27. Januar 1922 (No. 112) unterbreitete Herr O. Duthaler, cand. ing., Präsident des V. S. S., dem Schulratspräsidenten das Gesuch um Bereitstellung eines geeigneten Lokales zur Unterbringung des Generalsekretariates des V. S. S., das seinen ständigen Sitz in Zürich habe, in den Räumen der E. T. H.

Das Generalsekretariat habe folgende Aufgaben:

- 1. Alle Urkunden zu sammeln, die für die Studenten und ihre Organisation von Interesse sind;
- 2. Auskunftserteilung in allen studentischen Angelegenheiten, Anbahnung und Erleichterung für die Einrichtung von sozialen Fürsorgestellen (Bücher-, Arbeits-, Zimmervermittlungsstellen, Studentenheime, Studentenmittagsstube etc.) bei den einzelnen dem V. S. S. angeschlossenen Organisationen;
- 3. Besorgung der technischen Arbeiten des Bureau und Ausführung der von diesem gefassten Beschlüsse;
- 4. Verwaltung des gesamten Inventars des V. S. S.;

Aktum den 17. März 1922.

5. Einordnung aller Urkunden, wie Statuten, Geschäftsberichte, Reglemente etc., die von den dem V. S. S. angeschlossenen Organisationen übermittelt werden.

Das Sekretariat bedarf eines Lokales, das geräumig genug ist, um mindestens zwei grössere Schränke zur Unterbringung der Akten und des Bureau-materials, sowie einen grössern Schreibtisch aufzunehmen und um gleichzeitig als Sitzungszimmer dienen zu können.

III. Unter Bezugnahme auf eine Unterredung mit dem Schulratspräsidenten am 3. März 1922 teilt der Aktuar des Delegierten-Konventes, Herr stud. mech. Fritz Streiff, in Ergänzung der Eingabe vom 1. März 1922 mit Schreiben vom 4. März 1922 (No. 235) folgendes mit:

1. Das Sekretariat des V. S. S. wird in den nächsten Jahren durch einen Studenten und nicht durch einen ständigen Sekretär verwaltet (ob dieses Sekretariat stets in Zürich bleibt, liegt ganz in der Hand der Studentenschaft; meistens wird dies aber der Fall sein, da die Zürcher Studentenschaft die Mehrheit darstellt);

2. das Archiv des V. S. S. wird in den Räumen ausserhalb der E. T. H., eventuell in der Universität, untergebracht;

3. die Zentralstelle wird im bisherigen Rahmen beibehalten und nicht vergrössert, um mit dem Buchhändler-Verbande nicht in Konflikt zu kommen.

Daraus ergibt sich, dass D. C. und V. S. S. mit 3 Lokalen auskommen werden.

Es wäre demnach die folgende Regulierung der Lokalfrage das beste: die E. T. H. stellt dem D. C. drei Lokale zur Verfügung; zwei davon als Bureau und Zentralstelle, das dritte zur Aufnahme des Sekretariats des V. S. S.

In Erwägung, dass das Eidg. Departement des Innern (Brief vom 20. Oktober 1921, No. 1348) die Beschwerde, die im Juli und September durch den Verband schweiz. Papeterien und den Verband der Zürcher Papier- und Schreibwarenhändler gegen die Tätigkeit des Verkaufslokales für Schreibmaterialien im Gebäude der E. T. H. erhoben worden ist, abgewiesen hat mit dem Bemerkens zuhanden des Schulrates, dass es mit der weitem Überlassung des Verkaufslokales an den Verband der Studierenden unter dem Vorbehalt einverstanden sei, dass den Papeterien nicht eine illoyale Konkurrenz gemacht werde, und dass der Schulrat die Bewilligung zurückziehe, sobald sich hierfür Gründe irgendwelcher Art geltend machen;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
wird beschlossen:

1. Die unter I, II und III erwähnten Eingaben werden dem bauleitenden Architekten, Herrn Prof. Dr. Gull, überwiesen, mit der Einladung, die Gesuche zu prüfen und zu berichten, ob und in welcher Art diesen entsprochen werden könnte unter gleichzeitiger Angabe der Kosten für die Einrichtung der Lokale.

2. Mitteilung an Herrn Prof. Dr. Gull und an den Delegierten-Konvent (Dispositiv 1).

Die Rechnung der Kranken- und Unfallversicherungskasse der Studierenden der E. T. H. für 1921 weist folgendes Ergebnis auf:

Aktivsaldo auf 1. Januar 1921	Fr. 185 934.43	
Einnahmen	Fr. 24 260.10	
Ausgaben	„ 18 057.75	„ 6 202.35
Aktivsaldo auf 31. Dezember 1921	Fr. 192 136.78	

Der Rektor hat die Rechnung geprüft und er beantragt deren Genehmigung.
Es wird beschlossen:

1. Die Rechnung der Kranken- und Unfallversicherungskasse der Studierenden der E. T. H. für das Jahr 1921 wird genehmigt.

2. Dem Rechnungsführer, Herrn Kassier Engelmann, wird eine Entschädigung von 200 Fr. zugesprochen.

3. Mitteilung an den Genannten.

41.
Rechnung der Kranken- und
Unfallversicherungskasse
der Studierenden, Genehmi-
gung.

Aktum den 17. März 1922.

42.
Prof. Turmann, Urlaub.

Mit Schreiben vom 9. März 1922 (Nr. 270) stellt Herr Prof. Dr. Turmann das Gesuch um Urlaub für die zwei ersten Wochen des Sommersemesters 1922 zum Zwecke der Teilnahme an einer in Paris stattfindenden, nationalökonomischen Fragen gewidmeten Konferenz.
Auf den Antrag des Präsidenten

wird beschlossen:

1. Dem Gesuche wird ausnahmsweise entsprochen in der Erwartung, dass sich Herr Prof. Turmann in Zukunft an den offiziellen Semesterbeginn halte, namentlich auch um Störungen in der Abhaltung der Diplomprüfungen zu vermeiden.
2. Mitteilung an den Petenten, das Rektorat (für sich und die Studierenden) und die Vorstände der Abteilungen II, III, IV, VI, VII A, VII B und XI.

43.
Postulate der Eidg. Räte.

In der Session der Räte vom Januar/Februar 1922 sind folgende Postulate angenommen worden (Bundesblatt vom 15. II. 1922, Nr. 7, S. 229):

Postulat des Ständerates.

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die Entschädigung für die Diplom- und Maturitätsprüfungen an der E. T. H. angemessen herabzusetzen seien.

Postulat des Nationalrates.

Der Bundesrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht auf das nächste Wintersemester die Schulgelder und Prüfungsgebühren an der E. T. H. für Schweizer durch den eidg. Schulrat auf ihre ursprüngliche Höhe herabzusetzen seien.

In Erwägung, dass auch von der Konferenz der XI. Abteilung eine Eingabe, d. d. 26. Februar 1922 (Nr. 200) eingegangen ist, worin die Ermässigung des Zuhörerhonorars von 8 auf 6 Fr. gewünscht wird,

auf den Antrag des Präsidenten,

wird beschlossen:

1. Die Postulate werden nebst der Eingabe der Konferenz der XI. Abteilung dem Rektorat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.
2. Mitteilung an das Rektorat.

44.
Jubiläumsfeier der Universität Padua, Abordnung.

An das Rektorat der E. T. H. ist vom Rektorat der Universität Padua die Einladung ergangen, zu der vom 14. bis zum 17. Mai 1922 stattfindenden Feier ihres 700jährigen Bestehens eine Abordnung zu entsenden. Mit Schreiben vom 15. März schlägt Herr Rektor Wyssling vor, die Einladung anzunehmen und Herrn Prof. Dr. Pizzo mit der Mission zu betrauen.

Auf den Antrag des Präsidenten

wird beschlossen:

1. Als Abgeordneter der E. T. H. an das 700jährige Jubiläum der Universität Padua wird Herr Prof. Dr. Pizzo bezeichnet.
2. Mitteilung an den Genannten, das Rektorat und die Kassa, sowie durch Zuschrift an das Rektorat der Universität Padua.

45.
Reglementsrevision.

Die Beratung des Reglements (s. Protokoll 1921 Nr. 130 und 133, 1922 Nr. 29 und 30) wird fortgesetzt.

Beschlüsse.

Art. 48, 49, 50. Unverändert angenommen.

Art. 51. Im zweiten Absatz ist statt «3 Tagen» zu sagen: 2 Tagen.

Art. 52, 53, 54, 55, 56. Unverändert angenommen.

Art. 57. Im ersten Absatz ist auch die Kategorie der Hilfslehrer (event. mit einer andern Bezeichnung) zu erwähnen, wenn diese Kategorie beibehalten wird; die Hilfslehrer fallen nicht unter den Begriff «Dozenten mit Lehrauftrag». Der Artikel wird ausgestellt.

Art. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64. Unverändert angenommen.

Protokollauszug an das Rektorat.

Schluss der Sitzung 6³/₄ Uhr.